

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.36 vom 28. Februar 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.36

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.36 du 28 février 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.36 del 28 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Anzumerken bleibt, dass das Fehlen eines zulässigen Anfechtungsobjekts vorliegend nicht etwa darauf zurückzuführen ist, dass sich das MIKA oder der RD-MIKA unzulässigerweise geweigert hätten, eine anfechtbare Verfügung bzw. einen beschwerdefähigen Einspracheentscheid zu erlassen.

- 4 - Mit dem Schreiben des MIKA vom 13. Januar 2022 werden der Beschwerdeführerin keine neuen rechtlichen Verpflichtungen auferlegt. Die seit dem Jahr 2018 rechtskräftig weggewiesene Beschwerdeführerin wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass infolge des Urteils des Bundesgerichts vom 16. Dezember 2021 der migrationsamtliche Nichteintretensentscheid betreffend ihr Wiedererwägungsgesuch in Rechtskraft erwachsen ist und sie deshalb verpflichtet ist, die Schweiz zu verlassen. Insbesondere auch die im Schreiben vom 13. Januar 2022 genannte Ausreisefrist bis zum 15. März 2022 stellt keine neue Rechtspflicht dar, sondern entspricht der 60-tägigen Ausreisefrist, welche der Beschwerdeführerin im Zuge der seit 2018 rechtskräftigen Wegweisung angesetzt wurde (siehe dazu den Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2017.92 vom 27. März 2018 sowie das Urteil des Bundesgerichts 2C_415/2018 vom 15. Juni 2018, jeweils betr. die Wegweisung der Beschwerdeführerin). Das MIKA und der RD-MIKA haben somit zu Recht keine anfechtbare Verfügung bzw. keinen beschwerdefähigen Einspracheentscheid erlassen. Von einer Rechtsverweigerung kann keine Rede sein.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die vorliegende Beschwerde mangels eines zulässigen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten.

E. 4

Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).
Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

E. 5

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzulehnen (§ 34 Abs. 1 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.